Bundesrat Drucksache **191/6/00**
18.05.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 BErzGG)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt; leben beide Elternteile mit dem Kind zusammen, so wird Erziehungsgeld nur dann gewährt, wenn beide Eltern zusammen eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 60 Stunden pro Woche (Arbeitszeitkontingent) ausüben.

Der Antragsteller übt auch dann keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird."

Ausgeliefert am
18. MAI 2000

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist es möglich, dass ein Elternteil Vollzeit und der andere Teil 30 Stunden pro Woche arbeitet. Eine Reduzierung der Arbeitszeit zu Gunsten der Kinderbetreuung als Grundlage für eine Honorierung der Erziehungsarbeit ist damit nicht mehr ersichtlich. Hier wird die familiäre Betreuung nicht mehr gewährleistet. Es wird daher eine Flexibilisierung der zulässigen Teilzeitarbeit mit der partnerschaftlichen Komponente vorgeschlagen, dass für die Berechnung der maßgeblichen Arbeitszeit ein gemeinsames Arbeitszeitkontingent beider Eltern zu Grunde gelegt wird. Damit soll Grundlage für die Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit nicht mehr alleine die Arbeitszeit des im Erziehungsurlaub befindlichen Elternteils sein. Vielmehr soll für

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

beide Eltern gemeinsam eine bestimmte Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt werden, die die Arbeitszeit einer Voll- und einer Halbtagstätigkeit nicht übersteigen darf. Das wöchentliche Arbeitszeitkontingent beider Elternteile soll auf 60 Stunden festgesetzt werden. Damit könnten z.B. beide Elternteile 30 Stunden pro Woche arbeiten, ohne den Anspruch auf Erziehungsgeld zu verlieren. Damit würde vor allem die partnerschaftliche Aufteilung der Erziehung und die Bindung des Kindes an beide Eltern gefördert.